



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
der Gemeinde Böhme**

Prüfungszeitraum:

**03.08. – 11.08.2022
(mit Unterbrechungen)**

Prüferin:

Regina Stein

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungsdurchführung	4
1.3 Grundsätzliche Feststellungen	5
2 Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	5
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	7
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	8
3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)	11
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).....	17
3.5 Aufnahme von Krediten	17
3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	17
3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO).....	17
4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte.....	19
4.1 Allgemeines	19
4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	19
4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)	19
4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO).....	19
4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) ..	19
4.6 Konten- und Belegprüfung	20
5 Weitere Prüfungsfeststellungen	20
5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)	20
5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge	20
5.3 Kostenrechnende Einrichtungen	20
6 Schlussbemerkung.....	21

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2: Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Anlage 3: Finanzrechnung zum 31.12.2017

Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2013 – 2017

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) - <i>gültig bis 31.12.2016</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) - <i>gültig ab 01.01.2017</i>
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
Nds. Mbl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2017. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 03.08. bis 11.08.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen

unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.01.2022. Den Jahresabschluss 2016 hat der Rat der Gemeinde Böhme am 03.03.2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 19.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 öffentlich ausgelegt. Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Kommunalaufsicht am 22.03.2022 mitgeteilt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 23.02.2017 beschlossen. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 24.02.2017. Mit Verfügung vom 06.03.2017 hat die Kommunalaufsicht erklärt, dass die Satzung in Kraft treten kann. Die vorgenannte Satzung wurde am 18.03.2017 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 20.03.2017 – 28.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Daher durfte die Gemeinde u. a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass am 13.02.2017 eine Sprossenwand für den Kindergarten bestellt und am 06.03.2017 bezahlt wurde. Hier wird keine rechtliche Verpflichtung oder die für die Weiterführung notwendige Aufgabe erkannt.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	825.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	994.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	806.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	941.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 100.000 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Gemeinde Böhme 2017 in %	Kreisdurchschnitt 2017 in %	Landesdurchschnitt 2017 in %
Grundsteuer A	450	388,1	379
Grundsteuer B	450	384,4	372
Gewerbsteuer	450	372,7	364

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Haushalt der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2017 war nicht ausgeglichen. Erwartet wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 169.100 €. Die mittelfristige Ergebnisplanung erwartet für die Jahre 2018 bis 2020 Überschüsse von 14.300 €, 13.800 € und 20.200 €. Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG war nicht zu erstellen, da der Haushalt mit Blick auf die mögliche Entnahme aus der bestehenden Überschussrücklage unter Berücksichtigung der Jahresbeschlüsse bis einschließlich 2012 gemäß § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen galt.

Der Finanzhaushalt wies für das Haushaltsjahr 2017 einen Fehlbetrag in Höhe von 170.400 € aus. Die mittelfristige Finanzplanung wies für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 Finanzmittelveränderungen von -26.300 €, 38.000 € bzw. 44.400 € aus. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren nicht geplant.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Gemeinde Böhme nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde durch Beschluss vom 09.09.2020 für die Gemeinde Böhme auf 150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden. Auf diese zu beachtenden Regelungen wird vorsorglich hingewiesen.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt. Es werden 3 (Teilzeit-) Stellen für TVöD-Beschäftigte ausgewiesen. Die Zahl der pauschal Beschäftigten beträgt 11 Stellen. Die aufgeführten Stellen sind als volle Stellen aufgeführt, obwohl die Beschäftigten nur zeitweise, z. B. als Vertretung oder nur für wenige Stunden im Monat Arbeiten für die Gemeinde verrichten. Der Ansatz für Personalkosten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12.700,00 € auf insgesamt 100.200,00 € erhöht.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Gemeinde Böhme weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 3.000.029,30 € (Vorjahr: 3.089.231,98 €) aus.

Als Nettoposition sind 2.775.913,17 € (Vorjahr: 2.862.505,58 €) ausgewiesen; dies entspricht 92,53 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt wie im Vorjahr 1.810.552,84 € und liegt damit bei 60,35 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 217.161,39 € (Vorjahr: 218.694,04 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 5.128,17 € (Vorjahr: 6.788,45 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 54.465,26 € aus. Ein außerordentliches Ergebnis ist nicht ausgewiesen.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 253.747,34 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2017 wird ein Bestand von 275.754,10 € ausgewiesen.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2017 wurde erst im Jahr 2022 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Gemeindevorstand hat am 15.07.2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung weitgehend eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Gemeinde Böhme hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt. Auf die Ausführungen zum Anhang bzw. Rechenschaftsbericht (TZ 3.5 und 3.6.1) wird hingewiesen.

Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2017 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) entsprechen den Ausweisungen im Jahresanlagennachweis (32.127,15 €). Auch die gebuchten Abschreibungen (Zeile 16) entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis von 63.747,84 € und den sonstigen Abschreibungen auf Forderungen von 4.900,13 €.

In der Spalte 6 der Ergebnisrechnung sind die bisher nicht bewilligten über-/außerplanmäßige Aufwendungen auszuweisen. In Zeile 23 (außerordentliche Aufwendungen) wird ein Betrag von 283,60 € als bisher noch nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendung ausgewiesen. An sich beträgt der außerordentliche Aufwand jedoch null, dementsprechend ist keine bisher nicht bewilligte außerplanmäßige Aufwendung zu verzeichnen. Siehe TZ 3.1.1 Plan-Ist-Vergleich.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Hierzu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresfehlbetrag von 54.465,26 € ausweist. Ein außerordentliches Ergebnis war in 2017 nicht zu verzeichnen. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Fehlbetrag von 169.100,00 € erwartet worden.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieses Berichts.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Böhme hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht, sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Gemeinde Böhme.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Gesamtsumme			
ordentliche Erträge	872.333,96	825.600,00	46.733,96
./ ordentliche Aufwendungen	926.799,22	994.700,00	-67.900,78
= ordentliches Ergebnis	-54.465,26	-169.100,00	114.634,74
außerordentliche Erträge	283,60	0,00	283,60
./ außerordentliche Aufwendungen	283,60	0,00	283,60
= außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-54.465,26	-169.100,00	114.634,74

Insgesamt stellen sich die ordentlichen Erträge mit 872.333,96 € um 46.733,96 € gegenüber dem Haushaltsansatz höher dar.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 926.799,22 € um 67.900,78 € unter dem Haushaltsansatz von 994.700,00 €. Ursächlich hierfür sind insbesondere erheblich geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von insgesamt 72.378,96 €.

Als außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden die gesamten beim Verkauf von zwei Grundstücken erzielten Erträge in Höhe von 283,60 € gebucht. Gebucht werden darf jedoch lediglich als außerordentlicher Ertrag die Differenz zwischen Verkaufserlös und Restbuchwert („Gewinn“). Allerdings wurde auch der Gesamtverkaufserlös je Grundstück

als Abgang im Anlagennachweis gebucht, anstatt dem tatsächlichen Buchwert. Siehe hierzu auch TZ 3.3.1 Aktivseite, Sachvermögen, zu 2.1 - unbebaute Grundstücke.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 von 253.747,34 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2016. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 275.754,10 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und zur Rückzahlung innerer Darlehen. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 34.807,79 € aus. Die ordentliche Tilgung belief sich im Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 10.000,00 € und konnte durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Böhme hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze

des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht, sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Gemeinde Böhme.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	887.812,35	806.000,00	81.812,35
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	853.004,56	941.400,00	-88.395,44
Saldo - lfd. Verwaltungstätigkeit	34.807,79	-135.400,00	170.207,79
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	283,60	0,00	283,60
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.084,63	25.000,00	-21.915,37
Saldo - Investitionstätigkeit	-2.801,03	-25.000,00	22.198,97
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	32.006,76	-160.400,00	192.406,76
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	10.000,00	10.000,00	0,00
Saldo - Finanzierungstätigkeit	-10.000,00	-10.000,00	0,00
Finanzmittelbestand	22.006,76	-170.400,00	192.406,76
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-416.177,54	0,00	-416.177,54
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-416.177,54	0,00	-416.177,54
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	253.747,34	0,00	253.747,34
Endbestand an Zahlungsmitteln	275.754,10	-170.400,00	446.154,10

Die hohen Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten gehen mit den entsprechenden Mehrerträgen und Minderaufwendungen der Ergebnisrechnung einher.

Die wesentlichen Positionen und Planabweichungen der Finanzrechnung sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017 beträgt 3.000.029,30 €. Es liegt damit um 89.202,68 € bzw. 2,89 % unter dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 AktivseiteImmaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.678,57	19.181,65	100,00
	Summe	19.678,57	19.181,65	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

An Zugang ist auf dem Konto 0040000 (geleistete Investitionszuweisungen) der Investitionskostenzuschuss an die Samtgemeinde für eine Geschwindigkeits-Anzeigetafel in Höhe von 658,75 € zu verzeichnen gewesen. Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 1.155,67 €.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.842,63	103.559,03	3,84
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	898.414,68	881.008,64	32,69
2.3	Infrastrukturvermögen	1.704.786,95	1.660.398,59	61,61
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	5.348,07	4.550,30	0,17
2.8	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	39.063,61	45.456,87	1,69
	Summe	2.751.455,94	2.694.973,43	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der unbebauten Grundstücke wird im Jahr 2017 durch zwei gebuchte Grundstücksverkäufe um 283,60 € verringert mit insgesamt 103.559,03 € ausgewiesen.

Bei dem Abgang wurde der gesamte Kaufpreis als Verringerung gebucht, unabhängig von der tatsächlichen anteiligen Bilanzierung für das jeweilige Flurstück. Beim Konto 0190000 und der Anlagenummer 00000005 beträgt der anteilige Buchwert für das verkaufte Flurstück anstatt 130,00 € nur 26,00 € und bei der Anlagenummer 00000051 statt 153,60 € nur 78,08 €. Siehe auch TZ 3.1.1 Plan-Ist-Vergleich. Dieses ist im Jahresabschluss 2018 zu korrigieren.

Laut Ratsbeschluss vom 06.02.2017 sollte das Flurstück 29/2, Flur 1, in der Gemarkung Kirchwalingen zu einem Preis von 1,60 €/ qm verkauft werden. Tatsächlich wurde das Grundstück zum damaligen aktuellen Bodenrichtwert von 1,20 €/ qm verkauft. Dadurch wurden 51,20 € weniger vereinnahmt und der Ratsbeschluss nicht umgesetzt.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 17.406,04 € auf 881.008,64 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Beim Infrastrukturvermögen erfolgten planmäßige Abschreibungen in Höhe von 44.388,36 €, so dass sich der Wert des Infrastrukturvermögens zum Bilanzstichtag auf 1.660.398,59 € verminderte.

2017 wurden drei Flurstücke unentgeltlich auf Privatpersonen übertragen. Ein entsprechender Abgang bei den Anlagennummern 50 (106,00 €) und 164 (1.281,00 €) wurde nicht vorgenommen. Dieses ist im Jahresabschluss 2018 nachzuholen. Siehe auch TZ 3.3.2 Passivseite, Nettoposition, Zu 1.1.1 Reinvermögen. Dieses ist im Jahresabschluss 2018 nachzuholen.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Die planmäßigen Abschreibungen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beliefen sich auf 797,77 €. Der Bilanzwert wurde zum Ende des Jahres 2017 mit 4.550,30 € ausgewiesen.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau erhöhte sich bei dem Radweg L 159 Häuslingen - Altenwalingen um 6.393,26 € auf insgesamt 16.783,57 € für Planungsleistungen. Die Gemeinde wird im Falle einer Realisierung nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Radweges; dieses ist nach Fertigstellung und Abrechnung mit dem Land Niedersachsen als Träger der Straßenbaulast entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Restbetrag als Sonderbeitrag zur vereinfachten Flurbereinigung in Bierde (2015 - 100.000,00 €) besteht weiterhin in Höhe von 28.673,30 €, da noch immer nicht alle Wege im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens hergestellt wurden.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	46.354,16	2.026,14	20,18
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.169,03	600,00	5,98
3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.406,06	7.413,98	73,84
	Summe	63.929,25	10.040,12	100,00

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Der ausgewiesene Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Beträgen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.238,00 €
1591020	Grundsteuer B	3.348,88 €
1591030	Gewerbsteuer	26.634,42 €

Mit Blick auf die Werthaltigkeit der Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 33.400,00 € vorgenommen.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um die Erstattung der Finanzhilfe für das beitragsfreie Kindergartenjahr.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten die Entschädigungszahlung der Windparkgesellschaft.

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen wurden durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2017 belegt.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Liquide Mittel	253.747,34	275.754,10	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 275.754,10 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2018. Vorgelegt wurde zudem eine Nebenrechnung über die Aufteilung der Kassenbestände für die Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erstellt wurde. Darin ist für die Gemeinde Böhme der Kassenabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ebenfalls mit insgesamt 275.754,10 € dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	420,88	80,00	100,00

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde in Höhe von 80,00 € vorgenommen. Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung für Januar 2018.

3.3.2 Passivseite

Nettoposition

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	1.810.552,84	1.810.552,84	65,22
1.2	Rücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	531.369,09	314.928,42	11,34
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	7.175,31	7.175,31	0,25

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.3	Jahresergebnis			
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren (-), Ergebnisvortrag aus Vorjahren (+)	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	-216.440,67	-54.465,26	-1,96
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	726.265,68	694.286,30	25,01
1.4.2	Sonstige Sonderposten	3.583,33	3.435,56	0,12
	Summe	2.862.505,58	2.775.913,17	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 1.810.552,84 € ausgewiesen.

Es wurden insgesamt drei Grundstücke unentgeltlich durch Vertrag an Privatpersonen übertragen. Gemäß § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG ist die Vermögensänderung gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen. Siehe auch TZ 3.3.1 Aktivseite, Sachvermögen, zu 2.3 Infrastrukturvermögen.

Zu 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Aufgrund der Ergebnisverwendungsbeschlüsse zum Haushaltsjahr 2015 und 2016 vom 22.09.2021 und 03.03.2022 wurde der Jahresüberschuss 2015 (63.951,36 €) der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Jahresfehlbetrag 2016 (280.392,03 €) mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Am 31.12.2017 besteht eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 314.928,42 €.

Zu 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Bilanzposition wird unverändert mit 7.175,31 € ausgewiesen.

Zu 1.3 Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2017 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 54.465,26 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz wurden nicht ausgewiesen. Gem. § 20 Abs. 3 KomHKVO bleiben Ermächtigungen zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Es erfolgte im November 2017 eine Ermächtigung zu Unterhaltungsmaßnahmen an zwei Wirtschaftswegen in Höhe von 2.500,00 €, die nicht mehr im Jahr 2017 durchgeführt wurden. Eine Ausweisung als Klammersatz erfolgte jedoch nicht.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen verminderte sich um die planmäßigen Auflösungen von 31.979,38 € auf dann insgesamt 694.286,30 €.

Zu 1.4.2 Sonstige Sonderposten

Nach Abzug der planmäßigen Auflösungen von 147,77 € wird der Sonderposten mit 3.435,56 € zum 31.12.2017 ausgewiesen.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Schulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	205.000,00	195.000,00	89,79
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.551,97	8.029,67	3,70
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	14.130,77	6,51
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	142,07	0,95	0,00
	Summe	218.694,04	217.161,39	100,00

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 10.000,00 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 8.029,67 €, aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in Höhe von 14.130,77 € und die anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,95 € sind durch Offene-Posten-Listen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belegt.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	503,45	668,17	13,03
3.8	Andere Rückstellungen	6.285,00	4.460,00	86,97
	Summe	6.788,45	5.128,17	100,00

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub erhöhte sich um 164,72 € auf 668,17 €.

Die anderen Rückstellungen umfassen die voraussichtlichen Gebühren für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.243,91	1.826,57	100,00

Eine passive Rechnungsabgrenzung wurde in Höhe von 1.826,57 € vorgenommen. Es handelt sich im Wesentlichen um Finanzhilfen des Landes für den Kindergarten für das Jahr 2018, die jedoch bereits im Dezember 2017 gezahlt wurden.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden von der Gemeinde Böhme nicht ausgewiesen.

3.5 Aufnahme von Krediten

Kreditaufnahmen waren gemäß der Haushaltssatzung 2017 nicht vorgesehen und sind insofern auch nicht erfolgt.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Ein diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprechender Anhang wurde von der Gemeinde Böhme vorgelegt.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO)

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden laut Gesetz, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2017 und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Böhme dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Hier sind künftig, wie mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) erörtert, Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht der Gemeinde Böhme hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 von 19.678,57 € um 496,92 € auf 19.181,65 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte) verringerte sich

von 2.751.455,94 € um 56.482,51 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 mit 2.694.973,43 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) beträgt 0,00 €.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu Beginn des Jahres 2017 von 205.000,00 € verringerten sich durch die ordentliche Tilgung auf 195.000,00 € zum 31.12.2017.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2017 in Höhe von 8.029,67 €, Transferverbindlichkeiten in Höhe von 14.130,77 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 0,95 € ausgewiesen.

Der Schuldenstand zum 31.12.2017 von insgesamt 217.161,39 € entspricht einer Verschuldung von 234,52 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Gemeinde zum 30.06.2017 = 926 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 5.128,17 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 1.660,28 € verringert.

3.7.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Gemeinde Böhme von insgesamt 63.929,25 € im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 53.889,13 € auf 10.040,12 € verringert und entsprechend damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigefügt. Danach wurden keine Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 20 KomHKVO vorgenommen.

3.7.7 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Gemeinde Böhme keine leitungsgebundene Einrichtung unterhält.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen gab es im Berichtsjahr zwei unbefristete Niederschlagung in Höhe von insgesamt 11,00 €. Stundungen und Erlasse sind im Berichtsjahr nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Gemeindedirektor. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Böhme vom 15.10.2001 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 2.500,00 € festgesetzt.

Am 05.09.2017 erfolgte durch eine Eilentscheidung des Verwaltungsausschusses für eine Sanierung der Wegeseitenräume des Marschweges eine Bewilligung zur überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 14.280,00 €. Gem. § 89 S. 3 NKomVG muss der Rat über Eilentscheidungen unverzüglich unterrichtet werden. Die unverzügliche Unterrichtung erfolgte bis heute nicht.

Am 29.11.2017 hat der Rat der Gemeinde Böhme eine Unterhaltungsmaßnahme an zwei Wirtschaftswegen in Höhe von 2.500,00 € als überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung bewilligt.

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden im Haushaltsplan nicht veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen von dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. Die Überschreitung beläuft sich im Berichtsjahr auf 15.347,97 €.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Stichprobenartig geprüft wurden die Einnahme- und Ausgabebelege.

Es wurde festgestellt, dass Kindergartenbastelgeld in Höhe von 300,00 € an die Kindergartenleiterin ausgezahlt wird, ohne dass hierfür Belege vorliegen. Auf Nachfrage wurde die Auskunft gegeben, dass diese auch nicht nachträglich vorgelegt wurden. Künftig (ab dem Jahr 2023) soll lt. Aussage der Samtgemeinde kein pauschales Kindergartenbastelgeld mehr ausgezahlt werden.

Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Anordnungsnummern abgelegt.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Auf die Einführung einer umfangreichen Kosten- und Leistungsrechnung und eines unterjährigem Berichtswesens wurde verzichtet. Zur Begründung werden die örtlichen Gegebenheiten, die sich insbesondere aus dem Status als ehrenamtlich geführte Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ergeben, und der unverhältnismäßige Arbeitsaufwand im Vergleich zum möglichen zusätzlichen Nutzen genannt.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA seit dem 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgten Straßenausbauten/-sanierungen in Bierde. Die Gesamtkosten für die Maßnahmen betragen 151.645,31 €. Eine Vergabeanzeige konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Vorlage von Vergaben nach der vorgenannten Verfügung ist sicherzustellen.

5.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Als kostenrechnende Einrichtung wird von der Gemeinde Böhme die Kindertagesstätte geführt.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Böhme sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Bad Fallingbostal, 17. November 2022

Der Leiter



Rungé

Die Prüferin



Stein